



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 12/IV/2006
K (2006) 1502 endg.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 12/IV/2006

zur Änderung der Entscheidung K(2005) 1452 endg. der Kommission vom 26. Mai 2005 über die Bibliothek ausgewählter Quelldokumente mit Farbfotografien und anderen Abbildungen für die einzelnen in Anhang 1 der Richtlinie 2001/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates genannten ergänzenden Warnhinweise

(Text von Bedeutung für den EWR)

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 12/IV/2006

zur Änderung der Entscheidung K(2005) 1452 endg. der Kommission vom 26. Mai 2005 über die Bibliothek ausgewählter Quelldokumente mit Farbfotografien und anderen Abbildungen für die einzelnen in Anhang 1 der Richtlinie 2001/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates genannten ergänzenden Warnhinweise

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 2003/641/EG der Kommission vom 5. September 2003 über die Verwendung von Farbfotografien oder anderen Abbildungen als gesundheitsbezogene Warnhinweise auf Verpackungen von Tabakerzeugnissen¹, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Richtlinie 2001/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2001 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen² müssen, außer bei Erzeugnissen zum oralen Gebrauch und sonstigen nicht zum Rauchen bestimmten Tabakerzeugnissen, alle Packungen von Tabakerzeugnissen und Außenverpackungen, mit Ausnahme von transparenten Umhüllungen, einen allgemeinen Warnhinweis sowie einen ergänzenden Warnhinweis aus der Liste in Anhang I der Richtlinie tragen.
- (2) Die Mitgliedstaaten können entscheiden, ob sie zusammen mit den ergänzenden Warnhinweisen gesundheitsbezogene Warnhinweise in Form von Farbfotografien oder anderen Abbildungen vorschreiben.
- (3) Solche kombinierten Warnhinweise müssen der Entscheidung 2003/641/EG der Kommission entsprechen. Gemäß Artikel 3 Absatz 1 der genannten Entscheidung wurde die Bibliothek ausgewählter Quelldokumente mit kombinierten Warnhinweisen durch die Entscheidung K(2005) 1452 endg. der Kommission vom 26. Mai 2005 eingeführt.
- (4) Gemäß Artikel 3 Absatz 2 erster Satz der Entscheidung 2003/641/EG wurden die kombinierten Warnhinweise am 12. Juli 2005 den Mitgliedstaaten elektronisch bereitgestellt.

¹ ABl. L 226 vom 10.9.2003, S. 24.

² ABl. L 194 vom 18.7.2001, S. 26.

- (5) Die durch die Entscheidung K(2005) 1452 endg. vom 26. Mai 2005 eingeführte Bibliothek ausgewählter Quelldokumente mit kombinierten Warnhinweisen, die aus einer Fotografie oder anderen Abbildung und dem entsprechenden Wortlaut der in Anhang I der Richtlinie 2001/37/EG genannten ergänzenden Warnhinweise bestehen, kann für die meisten Verpackungen von Tabakerzeugnissen verwendet werden. Für einige Verpackungen von Tabakerzeugnissen sind spezielle Vorschriften für die Gestaltung der kombinierten Warnhinweise nötig, um Verzerrungen zu vermeiden. Für diese Verpackungen von Tabakerzeugnissen sind weitere drucktechnische Spezifikationen zu entwickeln –

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung K(2005) 1452 endg. wird wie folgt geändert:

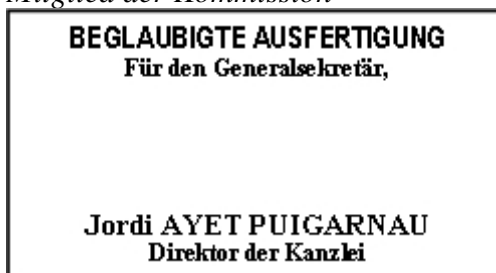
- (1) Absatz 2 des Artikels 1 erhält folgenden Wortlaut:
„Die drucktechnischen Spezifikationen für die kombinierten Warnhinweise sind in den Anhängen II und III festgelegt.“
- (2) Anhang II wird durch den Wortlaut des Anhangs I dieser Entscheidung ersetzt.
- (3) Anhang III wird entsprechend dem Wortlaut des Anhangs II dieser Entscheidung hinzugefügt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 12/IV/2006.

Für die Kommission
Markos KYPRIANOU
Mitglied der Kommission



ANHANG I

„ANHANG II

Drucktechnische Spezifikationen

Die kombinierten Warnhinweise sind ohne Änderung der Proportionen oder Farben zu reproduzieren, sofern Anhang III keine anders lautenden Spezifikationen vorschreibt.

Die kombinierten Warnhinweise sind als ein Ganzes zu betrachten und dürfen nicht verändert werden, sofern Anhang III keine anders lautenden Spezifikationen vorschreibt.

Als Mindestanforderung für den Druck gilt für die kombinierten Warnhinweise: Vierfarbdruck CMYK/133 Linien pro Inch.“

ANHANG II

„ANHANG III

Wenn die Abmessungen der Verpackung es erfordern, können die kombinierten Warnhinweise gemäß folgenden Regeln abgeändert werden:

Die grafische Gestaltung der Textelemente erfolgt durch Änderung der Schriftgröße und des Zeilenumbruchs, um eine gute Lesbarkeit zu gewährleisten.

Für kombinierte Warnhinweise mit einer Textillustration erfolgt die grafische Gestaltung durch Änderung der Schriftgröße und des Zeilenumbruchs. Das Größenverhältnis der Flächen, die von der Textillustration und dem entsprechenden Text des ergänzenden Warnhinweises eingenommen werden, ist einzuhalten.

Für kombinierte Warnhinweise mit einer Fotografie oder anderen Abbildung erfolgt die grafische Gestaltung durch maßstabsgetreue Größenänderung der Fotografie oder anderen Abbildung und durch Änderung des Größenverhältnisses der Flächen, die von der Fotografie oder anderen Abbildung und dem entsprechenden Text des ergänzenden Warnhinweises eingenommen werden.

- Beträgt das Verhältnis zwischen Höhe und Breite des kombinierten Warnhinweises weniger als 0,8, so kann der entsprechende Text des ergänzenden Warnhinweises, der sich in der Bibliothek ausgewählter Quelldokumente unter der Fotografie oder anderen Abbildung befindet, auf die rechte Seite der Fotografie oder anderen Abbildung verschoben werden.
- Beträgt das Verhältnis zwischen Höhe und Breite des kombinierten Warnhinweises mehr als 1,2, so kann der entsprechende Text des ergänzenden Warnhinweises, der sich in der Bibliothek ausgewählter Quelldokumente neben der Fotografie oder anderen Abbildung befindet, unter die Fotografie oder andere Abbildung verschoben werden.“